

B e r i c h t

der

Mehrheit der ständeräthlichen Kommission, über den Rekurs
der Munizipalität von Chigny, Kts. Waadt, gegen den
Bundesrathsbeschluß vom 4. November 1867 *), betreffend
Gerichtsstand in Ehesachen, resp. Giltigkeit der Ehe
Koffet-Rochat.

(Vom 8. Juli 1869.)

Tit. I

Die von Ihnen bestellte Rekurskommission gibt sich mit Gegenwärtigem die Ehre, Ihnen über die Beschwerde der Gemeinde Chigny, beziehungsweise der Regierung des Kantons Waadt gegen einen Beschluß des Bundesrathes vom 4. November abhin, in Gerichtsstandsachen besagter Gemeinde gegen François Koffet, von ebendasselbst, Bericht zu erstatten. Die Kommission konnte sich diesfalls auf einen einstimmigen Antrag nicht vereinigen.

Währenddem die H. H. von Planta, Ziegler, Nagel, von Hettlingen und der unterzeichnete Berichterstatter die Begründetheit des Rekurses verwerfen, will die Minderheit, bestehend aus dem Präsidenten Dr. Blumer und Roguin, denselben für begründet erklären.

Dem Unterzeichneten liegt es ob, Ihnen die Ansichten der Mehrheit vorzuführen, währenddem die Minderheit sich vorbehalten hat, ihre Anschauungen in einem gesonderten Berichte Ihnen zur Kenntniß zu bringen.

*) Bundesblatt von 1869, Bd. II, S. 383.

Das Thatsächliche, welches zu der vorliegenden Beschwerde Veranlassung gegeben, besteht kurz in Folgendem:

1. Marc François Christian Koffet, Bürger der Gemeinde Chigny, Kantons Waadt, erzeugte mit seiner Nichte Julie Louise Kochat, Bürgerin von Troy, ebenfalls im Kanton Waadt, außerehelich einen Knaben, der am 26. April 1861 im Hause des erstern geboren und in die Civilstandsregister unter dem Namen Franz Samuel Kochat eingetragen wurde.

2. Am 17. Oktober 1862 ertheilte der Staatsrath des Kantons Genf dem Rekurrenten das Genfer Bürgerrecht und bald nachher die Bewilligung und den erforderlichen Dispens zur Verehelichung mit seiner Nichte Julie Luise Kochat. Die Verkündung dieser Ehe fand statt in Genf und in Orbe, als dem letzten Wohnorte der Braut, worauf am 3. Januar 1863 durch den Zivilstandsbeamten der Stadt Genf diese Ehe vollzogen und der am 26. April 1861 geborne Knabe legitimirt wurde.

3. Diese neuen Eheleute zogen jedoch bald wieder nach Chigny, Kantons Waadt zurück, wo ihnen am 18. April 1865 noch ein Mädchen geboren und unter dem Namen Charlotte Julie Dorine Koffet von Genf einregistriert wurde.

4. Im Dezember 1865 stellte nun Rekurrent das Begehren um Berichtigung des Civilstandsregisters in der Weise, daß der im April 1861 geborne Knabe als sein ehelicher Sohn eingetragen werde.

Der Gemeinderath von Chigny widersetzte sich dieser Aenderung und erhob umgekehrt im April 1866 eine Klage gegen den Rekurrenten, dessen Frau und Kinder, dahin gehend, daß die am 3. Januar 1863 zu Genf vollzogene Ehe der erstern als ungültig zu erklären und daß der Geburtsakt des am 18. April 1865 gebornen Mädchens durch die Bezeichnung eines unehelichen zu berichtigen sei.

Die Beklagten erhoben die Einrede der Inkompetenz der waadtländischen Gerichte, indem über die Gültigkeit der fraglichen Ehe nur die Gerichte des Kantons Genf urtheilen können.

Das Civilgericht des Bezirkes Morges verwarf jedoch die Kompetenzeinrede.

Gegen dieses Urtheil rekurirten Herr Marc Franz Christian Koffet und dessen Frau, sowie Herr Notar Hugonnet als Vormund ad hoc des Franz Samuel Kochat und der Charlotte Julie Dorine Koffet an das Kantonsgericht des Kantons Waadt; allein dieser Gerichtshof, mit Urtheil vom 20. Februar 1867, verwarf den Rekurs und bestätigte das erstinstanzliche Urtheil.

5. Mit Eingabe vom 8. Juli 1867 beschwerte sich Herr Koffet, sowie dessen Frau und Hr. Notar Hugonnet-Story als Vormund der Kinder über das Urtheil des Kantonsgerichtes beim Bundesrath.

6. Dieser Beschwerde gegenüber beehrte die Gemeinde Chigny Abweisung und der Staatsrath von Waadt schloß sich mit Schreiben vom 18. Oktober 1867 diesem Rechtsgesuch formell und materiell an.

7. Der Bundesrath entschied den 4. November abhin: es sei der Rekurs begründet zu erklären, und das Urtheil des Kantonsgerichtes des Kantons Waadt vom 20. Februar 1867 aufgehoben.

8. Den 19. Februar abhin rekurirte die Regierung von Waadt gegen diesen Beschluß des Bundesrathes an die Bundesversammlung.

Dieses die Veranlassung und der Gang der Thatsachen, welche dazu führten, daß gegenwärtig die Bundesversammlung sich mit der Sache zu befassen und einen Entscheid zwischen den widersprechenden Anschauungen abzugeben hat.

Bevor wir indessen Ihnen die Gründe vorführen, welche die Mehrheit Ihrer Commission bestimmten, dem Beschlusse des Bundesrathes beizutreten, wird es indizirt sein, in kurzen Zügen der Gründe und Gegengründe unter den Partheien selbst zu erwähnen.

Die Gemeinde Chigny, beziehungsweise die Regierung des Kantons Waadt, geht im Wesentlichen von folgender Ansicht aus:

Bei den Gerichtsverhandlungen sei konstatiert worden, daß Herr Koffet in den Jahren 1861 und 1862 fortwährend in Chigny gewohnt und sein Landgut daselbst stets verwaltet, aber dennoch insgeheim ein Domizil in Genf genommen habe, wodurch es ihm möglich geworden sei, daselbst sich naturalisiren zu lassen. Für die hierauf betriebene Berechtigung habe die Verkündung weder in Chigny noch in Vuillens-le Château, in welcher Pfarrei die Eheleute gewohnt haben, stattgefunden, und eben so wenig in Croy, Pfarrei von Romainmotier, dem Heimathsorte der Frau. Nur durch solche manoeuvres sei es Hrn. Koffet möglich geworden, in Genf sich naturalisiren zu lassen und seine Rechte zu heirathen. Er habe so sehr die Geseze und Behörden des Kantons Waadt mißachtet, daß er sogar nachher versucht habe, von dem Rechte Gebrauch zu machen, das im Art. 14 des Civilgesezes einem in der Fremde naturalisirten Waadtländer eingeräumt sei, und welches darin bestehe, innerhalb sechs Monaten von seiner Rückkehr an, das waadtländische Bürgerrecht wieder anzunehmen. Dieses Recht sei ihm aber im Jahre 1865 verweigert worden, da er schon im Jahr 1862 zurückgekehrt, jener Termin also längstens verfloßen gewesen sei.

In materieller Beziehung wurde ferner in der Antwort der Gemeinde Chigny der Satz aufgestellt und ausführlich vertheidigt, daß aller-

kompetent erkläre, über diese Frage zu urtheilen, widerspreche den Artikeln 41, 48 und 53 der Bundesverfassung.

Die Naturalisation des Herrn Koffet in Genf könne nicht angefochten werden, und da nun der Art. 15 des waadtländischen Zivilgesetzes bestimme: „Une femme vaudoise qui épousera un étranger suivra la qualité de son mari“, so sei die Julie Louise Koffet durch die fragliche Ehe Bürgerin von Genf geworden und aus jedem Verbande mit dem Kanton Waadt ausgetreten, zumal die unterlassene Verkündung am Heimathsorte auch nach der Ansicht des Kantonsgerichtes nicht die Ungültigkeit der Ehe zur Folge haben könne. Die jetzige Ehefrau Koffet sei zur Zeit der Eingehung der Ehe majorenn und durchaus frei gewesen, über ihre Person zu verfügen. Es sei nicht nöthig gewesen, daß sie vor der Ehe in Genf sich habe naturalisiren lassen; sie sei durch den Akt der Ehe selbst sofort Bürgerin dieser Stadt geworden. Es handle sich also lediglich um die Ehe eines Genfers, die materiell nach den Gesetzen von Genf als Heimathsort und formell ebenfalls nach den Gesetzen von Genf als Domizil beurtheilt werden müsse. Der Kanton Waadt habe hiebei weder etwas zu prüfen, noch etwas zu genehmigen.

Wenn man aber dennoch nach der Gültigkeit der quäst. Ehe fragen wolle, so seien es nicht die Gerichte des Kantons Waadt, welche darüber urtheilen können, denn gemäß Art. 2 des Zivilgesetzbuches des Kantons Waadt und nach Art. 3 des Zivilgesetzbuches des Kantons Genf seien Statusfragen und solche über den bürgerlichen Stand und die persönliche Rechtsfähigkeit nach den Gesetzen der Heimath zu beurtheilen.

Auch im Sinne von Art. 53 der Bundesverfassung sei für solche Fragen der natürliche Richter, dem Niemand entzogen werden dürfe, derjenige der Heimath. Nun sei aber Herr Koffet nur in Genf heimathberechtigt und er habe die Nationalität im Kanton Waadt nicht mehr aufgegeben, indem er die im Art. 14 des Code civil vaudois vorgeschriebene Frist von sechs Monaten ohne einen solchen Schritt habe ablaufen lassen.

Soweit die Rechtsansichten der Parteien.

Nachdem wir nun auf diese Weise die Veranlassung und den Gang der Streitsache vorgeführt, gehen wir über zur eigenen Begründung der Ansicht der Mehrheit Ihrer Kommission, welche auf Bestätigung des Bundesrathsbeschlusses vom 4. November 1867 lautet:

Da es sich vorliegend um die Intervention des Bundes gegen das Vorgehen waadtländischer Behörden handelt, so ist vor Allem aus die Kompetenz des Bundes zu untersuchen, und um die Kompetenzfrage zu lösen, muß man darüber klar sein, um was es sich eigentlich handelt.

Nun besteht der Streit zwischen den Kantonen Genf und Waadt zur Stunde nicht darüber, ob die von François Koffet mit Louise Rochat abgeschlossene Ehe eine gültige sei, oder nicht; oder ob die in dieser Ehe erzeugten Kinder ehelich oder unehelich seien; sondern darum, wer über diese Fragen zu entscheiden habe, ob die Waadtländer oder die Genfer Gerichte. Die Frage dreht sich deshalb um einen streitigen Gerichtsstand zwischen zwei Kantonen; oder wenn man lieber will, um die Frage, welches in der vorwürfigen Angelegenheit der natürliche Richter sei.

So die Frage gestellt und aufgefaßt, wird es keinem Zweifel unterliegen können, daß angesichts des Art. 53 der Bundesverfassung die Bundesbehörden kompetent sind, den Streitfall auszutragen; abgesehen vom Art. 74, Ziff. 16 der gleichen Bundesverfassung, welcher Streitigkeiten zwischen Kantonen ausdrücklich in die Kompetenz der Bundesversammlung verweist.

Ist aber diese Kompetenz begründet, muß der Bund die Frage entscheiden, so geht die Ansicht Ihrer Kommissionsmehrheit dahin: die Gerichtsstandsfrage müsse, abgesehen von materiellen Gründen, wesentlich aus formalen Gesichtspunkten gelöst werden. Die Frage der Ungültigkeit der Ehe darf nicht präsumirt werden, sowenig als die Gültigkeit, da ja gerade über diese Frage der Richter angerufen werden will. Die Gemeinde Chigny dagegen nimmt an: Die Ehe sei mit Rücksicht auf das Konkordat vom 4. Juli 1820, welchem Waadt und Genf beigetreten, und nach den Bestimmungen des Waadtländer Zivilgesetzes, das eine Ehe zwischen Dufel und Richte absolut verbietet, ungültig, bis sie von einem Gericht als gültig erklärt sei; deshalb sei Louise Rochat nie Genferin geworden, und deshalb auch sei ihr Gerichtsstand für Statusfragen immer noch das Gericht ihrer Heimath, d. h. das waadtländische.

In dieser Auffassung und in diesem Herbeiziehen der materiellen Frage in die Lösung der Gerichtsstandsfrage liegt die irrige Auffassung der Rekurrenten.

Die Ehe, wir wiederholen es, darf vorliegend weder als gültig, noch als ungültig vorausgesetzt werden, und dann bleibt für die Entscheidung des Gerichtsstandes nur der faktische Zustand (oder als Analogon angewendet: der Besitz) einzig maßgebend.

Als faktischer Zustand tritt uns aber eine Ehe entgegen. In Genf ging die Trauung vor sich; sie wurde in die Zivilstandsregister eingetragen; sie hat bereits 6 Jahre gedauert, Kanton und Republik Genf erkennen sie als eine solche an; noch mehr: nicht nur Koffet, auch seine Frau und Kinder sind in Genf von den öffentlichen Gewalten als Genfer Bürger anerkannt, und haben den Behörden von Chigny

gegenüber sich durch Deposition der Niederlassungsschriften als solche ausgewiesen. Aus diesen faktischen Verhältnissen folgt, daß für diese Personen jener Gerichtsstand zur Anwendung kommt und gilt, welcher diesen Verhältnissen adäquat ist, d. h. derjenige im Kanton Genf, welcher der faktischen Heimath wie dem faktischen Domizil entspricht.

Die Schlussfolgerung rechtfertigt sich nämlich vorliegend um so mehr, als sie den in beiden Kantonen bestehenden Rechtsgrundsätzen und Uebungen entspricht. In beiden Kantonen gilt unbestritten der Grundsatz: daß über Statusfragen die Gerichte der Heimath zu entscheiden haben.

Es ist dabei allerdings richtig, daß bei Eingehung der vorwürfigen Ehe das durch das angeführte Konkordat geforderte Aufgebot am Heimathorte der Braut nicht stattfand, und demnach dadurch, daß die Ehe dessenungeachtet in Genf vor sich ging, von Seite der Behörde des letzteren Kantons eine Konkordatverletzung vorfiel. Allein dieser Umstand hat auf die Entscheidung der Gerichtsstandsfrage um so weniger einen entscheidenden Einfluß, da falls, wie oben gezeigt, die faktischen Verhältnisse den Ausschlag geben, der genferische Richter dann angerufen werden mag, um den Einfluß dieser Formverletzung auf die Gültigkeit der Ehe zu prüfen; und anderseits es doch sehr im Zweifel steht, ob eine solche Formverletzung geeignet sei, eine sonst gültige Ehe, namentlich nach einem fünfjährigen faktischen Bestand ungültig zu erklären, und ob dieses nicht vielmehr nur das Recht geben würde, — Art. 7 des allegirten Konkordates — für allfälligen Schaden jene, welche das Konkordat verletzt, zu belangen.

Wir wissen wohl, diese unsere Ansicht steht im Widerspruch mit einem Bundesbeschuß vom Jahre 1858, in der Schmidlin = Ziegler'schen Ehesache, de dato 22. und 28. Heumonats (Bundesbl. 1858 II, pag. 405), sowie mit demjenigen in der Ehesache des Reganelly = Nebeaud; allein dieser Beschuß konnte für die Mehrheit der Kommission, angesichts der vollendeten Ueberzeugung von der Richtigkeit ihrer obenentwickelten Ansicht, unmöglich in der Weise bindend sein, daß sie nur deswegen, weil jener Beschuß, und zwar im Ständerath nicht bei der ersten Behandlung, endlich so ausfiel, auf ihre gewonnene Ueberzeugung verzichten konnte. Die gesetzgebenden Rätthe der Schweiz hielten sich zudem nie unbedingt durch frühere Entscheide gebunden, sondern suchten immer, selbst geänderten, aber innerlich gesunden Anschauungen gerecht zu werden. Hiefür bildet unstreitig die Bundespraxis über Anwendung des Gesetzes über die gemischten Ehen den schlagendsten Beweis. Ehedem forderte man den Nachweis, daß konfessionelle Gründe bei Eheverweigerungen mitgewirkt, heute untersucht der Bund jeden derartigen Fall materiell, und präsumirt das Unterlaufen konfessioneller Gründe bei

jedem derartigen Entscheide. Sodann ist nicht zu verkennen, daß, wenn auch der vorliegende Streitfall mit jenen vom Jahre 1858 in rechtlicher Beziehung größtentheils ähnlich ist, alle andern äußerlichen Umstände in ganz außerordentlicher Weise divergiren. Im Falle Schmidlin-Ziegler handelte es sich in Wirklichkeit um ein Geldgeschäft. Die alte reiche Patrizierin von Schaffhausen wollte einen jungen, etwas leichtsinnigen Mann zum Gemahl; und dieser die alte aber reiche Matrone, wohl des Geldes wegen, zur Frau. Beide waren bei Anhebung des Streites kaum geheirathet, besaßen keine Kinder, und hatten wohl auch keine in Aussicht. Vorliegend stehen wir einer Ehe gegenüber, welche bereits fünf Jahre besteht; deren Folge zwei Kinder sind. Wird der Rekurs begründet erklärt, so gilt diese fünfjährige Ehe als ein Incest, und die Kinder als unehelich. Innert den Marken des Kantons Genf gilt die Ehe als gültig, und einige Stunden weiter als ein gesetzwidriges Konkubinat. Wir führen Alles das an, nicht um die rechtlichen Anschauungen der Kommissionsmehrheit zu unterstützen, aber um zu zeigen, unter welchen Einflüssen jene Entscheide im Jahre 1858 zu Stande gekommen.

Und hiermit, Herren Ständeräthe, schließen wir unseren Bericht, indem wir Ihnen vorschlagen, den Rekurs im Sinne dieser entwickelten Rechtsansichten, welche theilweise mit der Motivirung des Beschlusses des Bundesrathes nicht übereinstimmen, abzuweisen.*)

Bern, den 8. Juli 1869.

Die Kommissions-Mehrheit:

Dr. von Planta.

von Gettingen.

Ziegler.

Nagel.

Weber (Luzern), Berichterstatter.

*) Angenommen: Ständerath 9. Juli, Nationalrath 22. Juli 1869.

**Bericht der Mehrheit der ständeräthlichen Kommission, über den Rekurs der
Munizipalität von Chigny, Kts. Waadt, gegen den Bundesrathsbeschluß vom 4. November
1867 betreffend Gerichtsstand in Ehesachen, resp. Gültigkeit der Ehe Rosset-Rochat. (Vom
8. ...**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1869
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	36
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.09.1869
Date	
Data	
Seite	954-961
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 261

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.